

RRS 2013 - 2016	RRS 2017 - 2020
Definitionen	Definitionen
<p>Interessierte Partei</p> <p>Interessierte Partei ist jede Person, die durch das Ergebnis einer Schiedsgerichtsentscheidung gewinnen oder verlieren kann bzw. ein sehr persönliches Interesse an dieser Entscheidung hat.</p>	<p>Interessenkonflikt</p> <p>Eine Person hat einen Interessenkonflikt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) sie durch das Ergebnis der Entscheidung zu der sie beiträgt gewinnen oder verlieren könnte, (b) es vernünftigerweise den Anschein haben könnte, dass sie ein persönliches oder finanzielles Interesse hat, das ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnte, (c) sie ein ausgeprägtes persönliches Interesse an der Entscheidung hat.
<p>Klar achteraus, Klar voraus; Überlappen</p> <p>Ein Boot ist klar achteraus eines anderen Bootes, wenn sich sein Rumpf und seine in normaler Lage befindliche Ausrüstung hinter einer Geraden befindet, die querab zum achterlichsten Punkt des Rumpfes oder der in normaler Lage befindlichen Ausrüstung des anderen Bootes verläuft. Das andere Boot ist dann klar voraus. Sie überlappen, wenn keines von ihnen klar achteraus ist. Sie überlappen außerdem, wenn ein zwischen ihnen liegendes Boot beide überlappt. Diese Begriffe gelten immer für Boote mit Wind von der gleichen Seite. Sie gelten nicht zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, sofern nicht Regel 18 gilt oder beide tiefer als 90 Grad zum wahren Wind segeln.</p>	<p>Klar achteraus, Klar voraus; Überlappen</p> <p>Ein Boot ist klar achteraus eines anderen Bootes, wenn sich sein Rumpf und seine in normaler Lage befindliche Ausrüstung hinter einer Geraden befindet, die querab zum achterlichsten Punkt des Rumpfes oder der in normaler Lage befindlichen Ausrüstung des anderen Bootes verläuft. Das andere Boot ist dann klar voraus. Sie überlappen, wenn keines von ihnen klar achteraus ist. Sie überlappen außerdem, wenn ein zwischen ihnen liegendes Boot beide überlappt. Diese Definitionen gelten immer für Boote auf gleichem Schlag. Sie gelten zwischen Booten auf entgegengesetztem Schlag nur, wenn Regel 18 zwischen ihnen gilt oder beide tiefer als 90 Grad zum wahren Wind segeln.</p>
<p>Partei</p> <p>Partei in einer Verhandlung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Für eine Protestverhandlung: ein Protestführer; ein Protestgegner; (b) Für einen Antrag auf Wiedergutmachung: ein Boot, das Wiedergutmachung beantragt oder für das Wiedergutmachung beantragt wird, eine Wettfahrtleitung die 	<p>Partei</p> <p>Partei in einer Anhörung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Für eine Protestverfahren: ein Protestführer; ein Protestgegner; (b) Für einen Antrag auf Wiedergutmachung: ein Boot, das Wiedergutmachung beantragt oder für das Wiedergutmachung beantragt wird, ein Wettfahrtkomitee das nach Regel 60.2(b) handelt, ein Technisches Komitee das

<p>nach Regel 60.2(b) handelt</p> <p>(c) Für einen Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1(a): Das Gremium, von dem behauptet wird, dass es eine unsachgemäße Handlung oder Unterlassung gemacht hat.</p> <p>(d) Ein Boot oder Teilnehmer, die nach Regel 69.2 bestraft werden könnten.</p> <p>Das Schiedsgericht ist jedoch niemals eine Partei.</p>	<p>nach Regel 60.4(b) handelt.</p> <p>(c) Für einen Antrag auf Wiedergutmachung nach Regel 62.1(a): Das Gremium, von dem behauptet wird, dass es eine unsachgemäße Handlung oder Unterlassung gemacht hat.</p> <p>(d) Eine Person, der vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Regel 69 begangen zu haben; eine Person, die einen Vorwurf nach Regel 69 vertritt.</p> <p>(e) eine unterstützende Person, in einer Anhörung nach Regel 60.3(d).</p> <p>Das Protestkomitee ist jedoch niemals eine Partei.</p>
<p>Protest</p> <p>Die nach Regel 61.2 erhobene Behauptung eines Bootes, einer Wettfahrtleitung oder eines Schiedsgerichts, dass ein Boot gegen eine Regel verstoßen hat.</p>	<p>Protest</p> <p>Die nach Regel 61.2 erhobene Behauptung eines Bootes, eines Wettfahrtkomitees, Technischen-Komitees oder eines Protestkomitees, dass ein Boot gegen eine Regel verstoßen hat.</p>
<p>Regel</p> <p>(b) Regulation 19, Zulassungs-Kodex; Regulation 20, Werbe-Kodex; Regulation 21, Anti-Doping-Kodex und Regulation 22, Segler-Klassifikations-Kodex, der ISAF;</p>	<p>Regel</p> <p>(b) World Sailing Werbe-Kodex, Anti-Doping-Kodex, Wett- und Anti-Korruption-Kodex, Disziplinar-Kodexordnung , Zulassungs-Kodex, Segler-Klassifizierungs-Kodex, beziehungsweise Verordnungen 20, 21, 37, 35, 19 und 22.</p>
	<p>Unterstützende Person</p> <p>Jede Person die</p> <p>(a) eine physische oder beratende Unterstützung für einen Teilnehmer bereitstellt oder bereitstellen könnte, einschließlich eines Coaches, Trainers, Managers, Team-Mitarbeiters, Mediziners, Sanitäters oder jeglicher anderer Person, die mit einem Teilnehmer beim Wettbewerb oder seiner Vorbereitung zusammenarbeitet, ihn behandelt oder unterstützt, oder</p> <p>(b) Elternteil oder Aufsichtsperson des Teilnehmers ist.</p>

Teil 1 - Grundregeln	Teil 1 – Grundregeln
<p>2 Faires Segeln</p> <p>Ein Boot und sein Eigner müssen die anerkannten Grundsätze für sportliches Verhalten und Fair Play einhalten. Ein Boot darf nach dieser Regel nur bestraft werden, wenn eindeutig festgestellt wird, dass diese Grundsätze verletzt wurden.</p> <p>Eine Disqualifikation nach dieser Regel darf nicht aus der Gesamtwertung eines Bootes gestrichen werden.</p>	<p>2 Faires Segeln</p> <p>Ein Boot und sein Eigner müssen die anerkannten Grundsätze für sportliches Verhalten und Fair Play einhalten. Ein Boot darf nach dieser Regel nur bestraft werden, wenn eindeutig festgestellt wird, dass diese Grundsätze verletzt wurden.</p> <p>Eine Strafe muss entweder eine Disqualifikation oder eine nicht streichbare Disqualifikation sein.</p>
<p>3 Anerkennung der Regeln</p> <p>Durch die Teilnahme an einer Wettfahrt, die nach diesen Wettfahrtregeln durchgeführt wird, erklärt sich jeder Teilnehmer und jeder Bootseigner damit einverstanden,</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) sich diesen Regeln zu unterwerfen, (b) die nach diesen Regeln auferlegten Strafen und sonstigen Maßnahmen als endgültige Entscheidung jeder sich aus den Regeln ergebenden Angelegenheit zu akzeptieren, vorbehaltlich der in diesen Regeln vorgesehenen Berufungs- und Überprüfungsverfahren, und (c) in Anerkennung einer solchen Entscheidung kein ordentliches Gericht oder ein anderes Tribunal anzurufen. 	<p>3 Anerkennung der Regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1. (a) Durch die Teilnahme oder geplante Teilnahme an einer Wettfahrt, die nach diesen Regeln durchgeführt wird, erklärt sich jeder Teilnehmer und jeder Bootseigner damit einverstanden, diese Regeln anzuerkennen. (b) Eine unterstützende Person, die Unterstützung bereitstellt oder ein Elternteil oder Aufsichtsperson, die ihrem Kind erlauben, an der Wettfahrt zu melden, ist damit einverstanden, diese Regeln anzuerkennen. 3.2. Jeder Teilnehmer und Bootseigner stimmt im Namen seiner unterstützenden Personen zu, dass solche unterstützenden Personen an diese Regeln gebunden sind. 3.3. Die Anerkennung der Regeln schließt die Zustimmung ein <ul style="list-style-type: none"> (a) sich diesen Regeln zu unterwerfen; (b) die nach diesen Regeln auferlegten Strafen und sonstigen Maßnahmen als endgültige Entscheidung jeder sich aus diesen Regeln ergebenden Angelegenheit zu akzeptieren, vorbehaltlich der in diesen Regeln vorgesehenen Berufungs- und Überprüfungsverfahren; (c) in Anerkennung jeder solchen Entscheidung kein, in den Regeln nicht vorgesehenes, ordentliches Gericht oder

	<p>anderes Tribunal anzurufen und</p> <p>(d) für jeden Teilnehmer und Bootseigner, sicherzustellen, dass ihre unterstützenden Personen sich der Regeln bewusst sind.</p> <p>3.4. Der verantwortliche Schiffsführer jedes Bootes muss sicherstellen, dass alle Mannschaftsmitglieder und der Bootseigner sich ihrer Verantwortlichkeiten nach dieser Regel bewusst sind.</p> <p>3.5. Diese Regel kann durch die Vorschrift des Nationalen Verbandes des Veranstaltungsortes geändert werden.</p>
	<p>6. Wetten und Anti-Korruption</p> <p>Jeder Teilnehmer, Bootseigner und jede unterstützende Person muss die World Sailing Verordnung 37, Wetten- und Anti-Korruptions-Kodex einhalten. Ein behaupteter oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Regel muss gemäß Verordnung 37 behandelt werden. Er darf nicht Grund für einen Protest sein und Regel 63.1 gilt nicht.</p>
	<p>7. Disziplinar-Kodex</p> <p>Jeder Teilnehmer, Bootseigner und unterstützende Person muss die World Sailing Verordnung 35, Disziplinar-, Berufungs- und Berufungs-Kodex (an anderer Stelle als Disziplinar-Kodex bezeichnet) einhalten. Ein behaupteter oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Regel muss gemäß Verordnung 35 behandelt werden. Er darf nicht Grund für einen Protest sein und Regel 63.1 gilt nicht.</p>
<p>Teil 2 - Begegnung von Booten</p> <p>Die Regeln von Teil 2 gelten für Boote, die im Wettfahrtgebiet oder in dessen Nähe segeln und an einer Wettfahrt teilnehmen wollen, daran teilnehmen oder teilgenommen haben. Ein nicht in einer Wettfahrt befindliches Boot darf jedoch, ausgenommen bei Verstoß gegen Regel 24.1, nicht für Verstöße gegen eine dieser</p>	<p>Teil 2 - Begegnung von Booten</p> <p>Die Regeln von Teil 2 gelten für Boote, die im Wettfahrtgebiet oder in dessen Nähe segeln und an einer Wettfahrt teilnehmen wollen, daran teilnehmen oder teilgenommen haben. Ein nicht in einer Wettfahrt befindliches Boot darf jedoch nicht für Verstöße gegen eine dieser Regeln bestraft werden, mit Ausnahme von Regel 14, wenn der Vorfall zu Verletzung oder ernsthaftem</p>

Regeln bestraft werden.	Schaden geführt hat oder Regel 24.1.
18.2 Bahnmarken-Raum geben	18.2 Bahnmarken-Raum geben
<p>(c) Wenn ein Boot nach Regel 18.2(b) verpflichtet ist, Bahnmarken-Raum zu geben,</p> <p>(1) muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die Überlappung gelöst oder eine neue Überlappung hergestellt wurde.</p> <p>(2) und wenn es zu dem Boot mit Anrecht auf Bahnmarken-Raum eine innere Überlappung erhält, muss es diesem Boot auch Raum zum Segeln seines richtigen Kurses geben, solange die Überlappung besteht. Wenn jedoch das Boot mit Anrecht auf Bahnmarken-Raum mit dem Bug durch den Wind geht oder die Zone verlässt, hört Regel 18.2(b) auf zu gelten.</p>	<p>(c) Wenn ein Boot nach Regel 18.2(b) verpflichtet ist, Bahnmarken-Raum zu geben,</p> <p>(1) muss es dies weiterhin tun, auch wenn später die Überlappung gelöst oder eine neue Überlappung hergestellt wurde;</p> <p>(2) wenn es zu dem Boot mit Anrecht auf Bahnmarken-Raum eine innere Überlappung erhält, muss es diesem Boot auch Raum zum Segeln seines richtigen Kurses geben, solange die Überlappung besteht.</p> <p>(d) Die Regeln 18.2(b) und (c) hören auf zu gelten, wenn dem Boot mit Anrecht auf Bahnmarken-Raum dieser Bahnmarken-Raum gegeben wurde oder wenn es mit dem Bug durch den Wind geht oder die Zone verlässt.</p> <p>(e) WR 2013-2017 (d)</p> <p>(f) WR 2013-2017 (e)</p>
<p>18.3 Wenden in der Zone</p> <p>Wenn ein Boot in der Zone mit dem Bug durch den Wind geht und dann den Wind von der gleichen Seite hat wie ein Boot, das die Bahnmarke anliegen kann, gilt Regel 18.2 danach nicht zwischen diesen Booten. Das Boot, das durch den Wind gegangen ist,</p> <p>(a) darf das andere Boot nicht veranlassen, höher als am Wind zu segeln, um eine Berührung zu vermeiden oder das andere Boot am Passieren der Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite zu hindern, und</p> <p>(b) muss Bahnmarken-Raum geben, wenn das andere Boot eine innere Überlappung zu ihm herstellt.</p>	<p>18.3 Wenden in der Zone</p> <p>Wenn ein Boot in der Zone einer Bahnmarke, die an Backbord zu lassen ist, mit dem Bug durch den Wind von Backbordschlag (Wind von Backbord) auf Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord) geht und dann die Bahnmarke anliegen kann, darf es nicht ein Boot, das seit Erreichen der Zone Steuerbordschlag (Wind von Steuerbord) hatte, veranlassen, höher als am Wind zu segeln und muss diesem Boot Bahnmarken-Raum geben, wenn es eine innere Überlappung zu ihm herstellt. Wenn diese Regel zwischen Booten gilt, gilt Regel 18.2 nicht zwischen ihnen.</p>
<p>19.1 Geltungsbereich der Regel 19</p> <p>Regel 19 gilt zwischen Booten an einem Hindernis, außer wenn</p>	<p>19.1 Geltungsbereich der Regel 19</p>

<p>dieses gleichzeitig eine Bahnmarke ist, das die Boote an der gleichen Seite lassen müssen. Allerdings gilt an einem ausgedehnten Hindernis immer Regel 19 und nicht Regel 18.</p>	<p>Regel 19 gilt zwischen Booten an einem Hindernis, außer</p> <p>(a) wenn das Hindernis eine Bahnmarke ist, das die Boote an der gleichen Seite lassen müssen oder</p> <p>(b) wenn Regel 18 zwischen den Booten gilt und das Hindernis ist ein anderes Boot, das jedes von ihnen überlappt.</p> <p>Allerdings gilt an einem ausgedehnten Hindernis immer Regel 19 und nicht Regel 18.</p>
<p>20 Raum zum Wenden an einem Hindernis 20.1 Zuruf</p> <p>Bei Annäherung an ein Hindernis darf ein Boot durch Zurufen Raum verlangen um Wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können. Es darf jedoch nicht rufen, wenn</p> <p>(a) es dem Hindernis sicher ausweichen kann ohne eine wesentliche Kursänderung zu machen.</p> <p>(b) es tiefer als Am Wind segelt, oder</p> <p>(c) das Hindernis eine Bahnmarke ist und ein Boot, das die Bahnmarke anliegen kann, gezwungen wäre zu antworten und den Kurs zu ändern.</p>	<p>20 Raum zum Wenden an einem Hindernis 20.1 Zuruf</p> <p>Ein Boot kann durch Zurufen Raum verlangen um zu Wenden und einem auf gleichem Schlag segelnden Boot ausweichen zu können. Es darf jedoch nur rufen wenn</p> <p>(a) es sich einem Hindernis nähert und es bald nötig sein wird eine wesentliche Kursänderung zu machen, um ihm sicher auszuweichen und</p> <p>(b) es Am Wind oder höher segelt.</p> <p>Außerdem darf es jedoch nicht rufen, wenn das Hindernis eine Bahnmarke ist und ein Boot, das die Bahnmarke anliegen kann, als Ergebnis des Zurufs gezwungen wäre, den Kurs zu ändern.</p>
<p>Abschnitt D - Weitere Regeln</p>	<p>Abschnitt D - Weitere Regeln</p>
<p>21 Entlastung (früher Abschnitt C)</p> <p>Wenn ein Boot innerhalb des ihm nach einer Regel von Abschnitt C zustehenden Raums oder Bahnmarken-Raums segelt, ist es zu entlasten, wenn bei einem Vorfall mit einem Boot, das verpflichtet ist, ihm diesen Raum oder Bahnmarken-Raum zu geben</p> <p>(a) es gegen eine Regel von Abschnitt A, Regel 15 oder Regel 16 verstößt oder</p> <p>(b) es gezwungen wird, gegen Regel 31 zu verstoßen.</p>	<p>21 Entlastung (früher Abschnitt C)</p> <p>Wenn ein Boot innerhalb des ihm zustehenden Raums oder Bahnmarken-Raums segelt, ist es zu entlasten, wenn bei einem Vorfall mit einem Boot, das verpflichtet ist, ihm diesen Raum oder Bahnmarken-Raum zu geben</p> <p>(a) es gegen eine Regel von Abschnitt A, Regel 15 oder Regel 16 verstößt oder</p> <p>(b) es gezwungen wird, gegen Regel 31 zu verstoßen.</p>
<p>22.3 Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts durchs Wasser bewegt, muss sich von einem Boot</p>	<p>22.3 Ein Boot, das sich durch Backhalten eines Segels rückwärts oder seitwärts nach Luv durchs Wasser bewegt, muss sich</p>

freihalten, das dies nicht tut.	von einem Boot freihalten, das dies nicht tut.																																								
24.2 Außer wenn es seinen richtigen Kurs segelt, darf ein Boot ein anderes Boot nicht behindern, das eine Strafe ausführt oder sich auf einem anderen Bahnschenkel befindet.	24.2 Wenn es vernünftigerweise möglich ist, darf ein Boot ein anderes Boot nicht behindern, das eine Strafe ausführt, sich auf einem anderen Bahnschenkel befindet oder Regel 22.1 unterliegt. Diese Regel gilt jedoch nicht nach dem Startsignal, wenn das Boot seinen richtigen Kurs segelt.																																								
Teil 3 - Durchführung einer Wettfahrt	Teil 3 - Durchführung einer Wettfahrt																																								
25.3 Die Wettfahrtleitung kann ein optisches Signal setzen, indem es entweder eine Flagge oder ein anderes Objekt von ähnlichem Aussehen verwendet.	25.3 Wenn das Zeigen einer Flagge als optisches Signal durch das Wettfahrtkomitee gefordert wird, kann es entweder eine Flagge oder ein anderes Objekt von ähnlichem Aussehen verwenden.																																								
26 Starten von Wettfahrten Wettfahrten müssen unter Verwendung der folgenden Signale gestartet werden. Die Zeitgebung erfolgt durch die optischen Signale. Das Ausbleiben eines Schallsignals ist nicht zu beachten.	26 Starten von Wettfahrten Wettfahrten müssen unter Verwendung der folgenden Signale gestartet werden. Die Zeitgebung erfolgt durch die optischen Signale. Das Ausbleiben eines Schallsignals ist nicht zu beachten.																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Minuten vor Startsignal</th> <th>Optisches Signal</th> <th>Schallsignal</th> <th>Bedeutung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5*</td> <td>Klassenflagge</td> <td>Eins</td> <td>Ankündigungssignal</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>P, I, Z, Z mit I, oder schwarze Flagge</td> <td>Eins</td> <td>Vorbereitungssignal</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Vorbereitungssignal streichen,</td> <td>Ein langes</td> <td>Eine Minute</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>Klassenflagge streichen, 1 Schallsignal</td> <td>Eins</td> <td>Startsignal</td> </tr> </tbody> </table>	Minuten vor Startsignal	Optisches Signal	Schallsignal	Bedeutung	5*	Klassenflagge	Eins	Ankündigungssignal	4	P, I, Z, Z mit I, oder schwarze Flagge	Eins	Vorbereitungssignal	1	Vorbereitungssignal streichen,	Ein langes	Eine Minute	0	Klassenflagge streichen, 1 Schallsignal	Eins	Startsignal	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Minuten vor Startsignal</th> <th>Optisches Signal</th> <th>Schallsignal</th> <th>Bedeutung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5*</td> <td>Klassenflagge</td> <td>Eins</td> <td>Ankündigungssignal</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>P, I, Z, Z mit I, U, oder schwarze Flagge</td> <td>Eins</td> <td>Vorbereitungssignal</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Vorbereitungssignal streichen,</td> <td>Ein langes</td> <td>Eine Minute</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>Klassenflagge streichen, 1 Schallsignal</td> <td>Eins</td> <td>Startsignal</td> </tr> </tbody> </table>	Minuten vor Startsignal	Optisches Signal	Schallsignal	Bedeutung	5*	Klassenflagge	Eins	Ankündigungssignal	4	P, I, Z, Z mit I, U , oder schwarze Flagge	Eins	Vorbereitungssignal	1	Vorbereitungssignal streichen,	Ein langes	Eine Minute	0	Klassenflagge streichen, 1 Schallsignal	Eins	Startsignal
Minuten vor Startsignal	Optisches Signal	Schallsignal	Bedeutung																																						
5*	Klassenflagge	Eins	Ankündigungssignal																																						
4	P, I, Z, Z mit I, oder schwarze Flagge	Eins	Vorbereitungssignal																																						
1	Vorbereitungssignal streichen,	Ein langes	Eine Minute																																						
0	Klassenflagge streichen, 1 Schallsignal	Eins	Startsignal																																						
Minuten vor Startsignal	Optisches Signal	Schallsignal	Bedeutung																																						
5*	Klassenflagge	Eins	Ankündigungssignal																																						
4	P, I, Z, Z mit I, U , oder schwarze Flagge	Eins	Vorbereitungssignal																																						
1	Vorbereitungssignal streichen,	Ein langes	Eine Minute																																						
0	Klassenflagge streichen, 1 Schallsignal	Eins	Startsignal																																						

	<p>30.3 U-Flaggen-Regel</p> <p>War die Flagge U gezeigt, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder der Ausrüstung während der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird. Verstößt ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, muss es ohne Anhörung disqualifiziert werden, nicht aber wenn die Wettfahrt wieder gestartet oder wieder gesegelt wird.</p>
<p>30.3 Schwarze-Flaggen-Regel</p>	<p>30.4 Schwarze-Flaggen-Regel</p>
<p>32 Abkürzung oder Abbruch nach dem Start</p> <p>32.1 Die Wettfahrtleitung kann nach dem Startsignal die Bahn abkürzen (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen) oder die Wettfahrt abbrechen (Setzen der Flagge N, N über H oder N über A mit 3 Schallsignalen),</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wegen eines Fehlers im Startverfahren, (b) wegen schlechter Wetterbedingungen, (c) wegen ungenügenden Windes, der es unwahrscheinlich macht, dass ein Boot innerhalb des Zeitlimits durchs Ziel geht, (d) weil eine Bahnmarke fehlt oder nicht an der richtigen Position liegt ist oder (e) aus jedem anderen Grund, der unmittelbar die Sicherheit oder Fairness des Wettbewerbs beeinflusst, oder sie kann die Bahn abkürzen, um weitere vorgesehene Wettfahrten segeln zu können. <p>Wenn jedoch ein Boot die Bahn abgesegelt hat und innerhalb eines evtl. vorgegeben Zeitlimits durch das Ziel gegangen ist, darf die Wettfahrtleitung die Wettfahrt nicht abbrechen, ohne sorgfältig die Konsequenzen für alle Boote in dieser Wettfahrt und in einer Wettfahrtserie abzuwägen.</p>	<p>32 Abkürzung oder Abbruch nach dem Start</p> <p>32.1 Das Wettfahrtkomitee kann nach dem Startsignal die Bahn abkürzen (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen) oder die Wettfahrt abbrechen (Setzen der Flagge N, N über H oder N über A mit 3 Schallsignalen),</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) wegen schlechter Wetterbedingungen, (c) wegen ungenügenden Windes, der es unwahrscheinlich macht, dass ein Boot innerhalb des Zeitlimits durchs Ziel geht, (d) weil eine Bahnmarke fehlt oder nicht an der richtigen Position liegt ist oder (e) aus jedem anderen Grund, der unmittelbar die Sicherheit oder Fairness des Wettbewerbs beeinflusst, <p>Außerdem kann das Wettfahrtkomitee die Bahn abkürzen, um weitere vorgesehene Wettfahrten segeln zu können oder die Wettfahrt wegen eines Fehlers im Startverfahren abbrechen.</p> <p>Wenn jedoch ein Boot die Bahn abgesegelt hat und innerhalb eines evtl. vorgegeben Zeitlimits durch das Ziel gegangen ist, darf das Wettfahrtkomitee die Wettfahrt nicht abbrechen, ohne sorgfältig die Konsequenzen für alle Boote in dieser Wettfahrt und in einer Wettfahrtserie abzuwägen.</p>

<p>32.2 Wenn die Wettfahrtleitung eine Abkürzung der Bahn anzeigt (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen), muss die Ziellinie</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) an einer zu rundenden Bahnmarke die Linie zwischen der Bahnmarke und einer Stange mit der Flagge S oder (b) an einer Linie, die die Boote am Ende jeder Runde überqueren müssen, diese Linie oder (c) an einem Tor die Linie zwischen den Tor-Bahnmarken sein. Der abgekürzte Kurs muss angezeigt werden bevor das erste Boot die Ziellinie überquert. 	<p>32.2 Wenn das Wettfahrtkomitee eine Abkürzung der Bahn anzeigt (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen), muss die Ziellinie</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) an einer zu rundenden Bahnmarke die Linie zwischen der Bahnmarke und einer Stange mit der Flagge S oder (b) an einer Linie, von der die Bahn verlangt, dass sie überquert werden muss, oder (c) an einem Tor die Linie zwischen den Tor-Bahnmarken sein. Der abgekürzte Kurs muss angezeigt werden bevor das erste Boot die Ziellinie überquert.
<p>33 Änderung des nächsten Bahnschenkels</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wird die Richtung des Bahnschenkels geändert, ist das Signal dafür das Zeigen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen und entweder <ul style="list-style-type: none"> (1) des neuen Kompasskurses oder (2) einer grünen Dreiecks bei einer Verlegung nach Steuerbord oder einer roten Rechtecks bei einer Verlegung nach Backbord. 	<p>33 Änderung des nächsten Bahnschenkels</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wird die Richtung des Bahnschenkels geändert, ist das Signal dafür das Zeigen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen und einem oder beiden Zusatzsignale <ul style="list-style-type: none"> (1) der neuen Kompasspeilung, (2) ein grünes Dreiecks bei einer Verlegung nach Steuerbord oder ein rotes Rechtecks bei einer Verlegung nach Backbord.
<p>36 Neu zu startende oder zu wiederholende Wettfahrten</p> <p>Wird eine Wettfahrt neu gestartet oder wiederholt, darf einem Boot wegen eines Verstoßes gegen eine Regel in der ursprünglichen Wettfahrt, außer Regel 30.3, die Teilnahme nicht versagt werden, und es darf deswegen, außer bei Verstoß gegen Regel 30.2, 30.3 oder 69, nicht bestraft werden.</p>	<p>36 Wieder gestartete oder wieder gesegelte Wettfahrten</p> <p>Wird eine Wettfahrt wieder gestartet oder wieder gesegelt, darf ein Verstoß gegen eine Regel in der ursprünglichen Wettfahrt, oder einer früheren Wiederholung eines Starts oder Segelns dieser Wettfahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ein Boot nicht an der Teilnahme hindern, außer es hat gegen Regel 30.4 verstoßen oder (b) nicht Grund einer Bestrafung des Bootes sein, außer nach Regel 30.2, 30.4 oder 69 oder nach Regel 14, wenn es eine Verletzung oder einen erheblichen Schaden verursacht hat.

<p>Teil 4 - Weitere Erfordernisse in der Wettfahrt</p> <p>Die Regeln von Teil 4 gelten nur für Boote in einer Wettfahrt. Jedoch gilt Regel 55 zu jeder Zeit, wenn Boote auf dem Wasser sind.</p>	<p>Teil 4 - Weitere Erfordernisse in einer Wettfahrt</p> <p>Die Regeln von Teil 4 gelten nur für Boote in einer Wettfahrt außer die Regel legt es anders fest.</p>
<p>40 Persönliche Auftriebsmittel</p> <p>Wird die Flagge Y mit einem Schallsignal vor oder mit dem Ankündigungssignal gesetzt, müssen allen Teilnehmer persönliche Auftriebsmittel tragen, außer kurzfristig zum Wechseln oder Zurechtmachen der Kleidung oder persönlichen Ausrüstung. Taucher- und Trockenanzüge gelten nicht als persönliche Auftriebsmittel.</p>	<p>40 Persönliche Auftriebsmittel</p> <p>Wird die Flagge Y mit einem Schallsignal vor oder mit dem Ankündigungssignal gesetzt, müssen allen Teilnehmer persönliche Auftriebsmittel tragen, außer kurzfristig zum Wechseln oder Zurechtmachen der Kleidung oder persönlichen Ausrüstung. Wird Flagge Y an Land gezeigt gilt diese Regel jederzeit wenn Teilnehmer auf dem Wasser sind. Nass- und Trockenanzüge gelten nicht als persönliche Auftriebsmittel.</p>
<p>43 Kleidung und Ausrüstung der Teilnehmer</p> <p>43.1(c) Ist ein für das Wiegen von Kleidung und Ausrüstung verantwortlicher Ausrüstungskontrollleur oder Vermesser der Ansicht, dass ein Teilnehmer gegen die Regel 43.1(a) oder 43.1(b) möglicherweise verstoßen hat, muss er die Angelegenheit der Wettfahrtleitung schriftlich mitteilen.</p>	
<p>44.3 Wertungsstrafe</p> <p>(c) Die Wertung für ein Boot, das eine Wertungsstrafe annimmt besteht in der Punktzahl, die es ohne Wertungsstrafe erhalten hätte, erhöht um die Anzahl der in den Segelanweisungen festgelegten Plätze. Es darf jedoch nicht schlechter gewertet werden als DNF. Legen die Segelanweisungen die Anzahl der Plätze nicht fest, muss die Anzahl gleich der ganzen Zahl (ab 0,5 nach oben aufgerundet) sein, die 20% der Anzahl der gemeldeten Boote am nächsten kommt. Die Wertung der anderen Boote darf nicht verändert werden; deshalb können zwei Boote die gleiche Punktzahl erhalten.</p>	<p>44.3 Wertungsstrafe</p> <p>(c) Die Wertung für ein Boot, das eine Wertungsstrafe annimmt, besteht in der Punktzahl, die es ohne Wertungsstrafe erhalten hätte, erhöht um die Anzahl der in den Segelanweisungen festgelegten Plätze. Legen die Segelanweisungen die Anzahl der Plätze nicht fest, muss die Strafe gleich 20 % der Wertung für ‚Nicht durchs Ziel gegangen‘ sein, gerundet auf die nächste ganze Zahl (ab 0,5 nach oben aufgerundet). Die Wertung der anderen Boote darf nicht verändert werden; deshalb können zwei Boote die gleiche Wertung erhalten. Allerdings darf die Strafe die Punktzahl des Bootes nicht schlechter machen als eine Wertung ‚Nicht durchs Ziel gegangen‘.</p>

<p>9 Position der Besatzung; Relingsdurchzüge</p> <p>49.2 Werden Relingsdurchzüge durch die Klassenregeln oder die Segelanweisungen gefordert, müssen sie straff gespannt sein, und die Teilnehmer dürfen keinen Teil ihres Rumpfes außerhalb der Relingsdurchzüge positionieren, außer zeitweilig, um eine notwendige Aufgabe auszuführen. Bei Booten, die mit einem oberen und unteren Relingsdurchzug ausgerüstet sind, darf ein Besatzungsmitglied, das an Deck mit dem Gesicht nach außenbords und in Gürtelhöhe innenbords des unteren Relingsdurchzugs sitzt, sich mit dem Oberkörper außenbords des oberen Relingsdurchzugs befinden. Wenn die Klassenregeln das Material oder den Mindestdurchmesser der Relingsdurchzüge nicht festlegen, sollen diese den entsprechenden Festlegungen in den ISAF Offshore Special Regulations entsprechen.</p> <p>Anmerkung: Die ISAF Offshore Special Regulations sind auf der ISAF Website verfügbar.</p>	<p>9 Position der Besatzung; Relingsdurchzüge</p> <p>49.2 Werden Relingsdurchzüge durch die Klassenregeln oder andere Regeln gefordert, müssen sie straff gespannt sein, und die Teilnehmer dürfen keinen Teil ihres Rumpfes außerhalb der Relingsdurchzüge positionieren, außer zeitweilig, um eine notwendige Aufgabe auszuführen. Bei Booten, die mit einem oberen und unteren Relingsdurchzug ausgerüstet sind, darf ein Besatzungsmitglied, das an Deck mit dem Gesicht nach außenbords und in Gürtelhöhe innenbords des unteren Relingsdurchzugs sitzt, sich mit dem Oberkörper außenbords des oberen Relingsdurchzugs befinden. Wenn die Klassenregeln oder andere Regeln keinen maximalen Durchhang spezifizieren, müssen die Relingsleinen stramm gespannt sein. Wenn die Klassenregeln das Material oder den Mindestdurchmesser der Relingsdurchzüge nicht festlegen, sollen diese den entsprechenden Festlegungen in den ISAF Offshore Special Regulations entsprechen.</p> <p>Anmerkung: Diese Verordnungen sind auf der World Sailing Website verfügbar.</p>
<p>55 Abfallbeseitigung</p> <p>Ein Teilnehmer darf absichtlich keinen Abfall ins Wasser geben.</p>	<p>55 Abfallbeseitigung</p> <p>Ein Teilnehmer darf absichtlich keinen Abfall ins Wasser geben. Diese Regel gilt jederzeit auf dem Wasser. Die Strafe für einen Verstoß gegen diese Regel kann geringer als Disqualifikation sein.</p>
<p>Teil 5 - Proteste, Wiedergutmachung, Verhandlungen, Fehlverhalten und Berufungen</p>	<p>Teil 5 - Proteste, Wiedergutmachung, Anhörungen, Fehlverhalten und Berufungen</p>
<p>60 Das Recht zu protestieren; das Recht Wiedergutmachung zu beantragen; Maßnahmen nach Regel 69</p>	<p>60 Das Recht zu protestieren; das Recht Wiedergutmachung zu beantragen; Maßnahmen nach Regel 69</p>
<p>60.2 Eine Wettfahrtleitung kann</p> <p>(a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund von</p>	<p>60.2 Eine Wettfahrtkomitee kann</p> <p>(a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund von</p>

Informationen aus einem Antrag auf Wiedergutmachung oder aus einem ungültigen Protest oder aus einem Bericht einer interessierten Partei, außer dem Vertreter des Bootes selbst;

- (b) Wiedergutmachung für ein Boot beantragen; oder
- (c) das Schiedsgericht informieren, um bei ihm eine Maßnahme gemäß Regel 69.2(a) zu beantragen.

~~Wenn jedoch die Wettfahrtleitung einen Bericht erhält, wie er in Regel 43.1(c) oder 78.3 gefordert ist, muss sie gegen das Boot protestieren.~~

60.3 Ein Schiedsgericht kann

- (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund von Informationen aus einem Antrag auf Wiedergutmachung oder aus einem ungültigen Protest oder aus einem Bericht einer interessierten Partei außer dem Vertreter des Bootes selbst. Es kann jedoch gegen ein Boot protestieren,
 - (1) wenn es erfährt, dass ein Vorfall, in den das Boot verwickelt war, eine Verletzung oder einen ernsthaften Schaden zur Folge gehabt haben könnte, oder
 - (2) wenn es während der Verhandlung eines gültigen Protestes erfährt, dass ein Boot, obwohl es nicht Protestpartei ist, in den Vorfall verwickelt war und gegen eine Regel verstoßen haben könnte.
- (b) eine Verhandlung anberaumen, um Wiedergutmachung in Betracht zu ziehen, oder
- (c) Maßnahmen nach Regel 69.2(a) treffen.

Informationen aus einem Antrag auf Wiedergutmachung oder aus einem ungültigen Protest oder aus einem Bericht **einer Person mit einem Interessenkonflikt**, außer dem Vertreter des Bootes selbst;

- (b) Wiedergutmachung für ein Boot beantragen; oder
- (c) das Protestkomitee informieren, um bei ihm eine Maßnahme gemäß Regel 69.2(a) zu beantragen.

60.3 Ein Protestkomitee kann

- (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund von Informationen aus einem Antrag auf Wiedergutmachung oder aus einem ungültigen Protest oder aus einem Bericht **einer Person mit einem Interessenkonflikt**, außer dem Vertreter des Bootes selbst. Es kann jedoch gegen ein Boot protestieren,
 - (1) wenn es erfährt, dass ein Vorfall, in den das Boot verwickelt war, eine Verletzung oder einen ernsthaften Schaden zur Folge gehabt haben könnte, oder
 - (2) wenn es während der Anhörung eines gültigen Protestes erfährt, dass ein Boot, obwohl es nicht Protestpartei ist, in den Vorfall verwickelt war und gegen eine Regel verstoßen haben könnte.
- (b) eine Anhörung anberaumen, um Wiedergutmachung in Betracht zu ziehen,
- (c) Maßnahmen nach Regel 69.2(a) treffen, oder
- (d) eine Anhörung anberaumen, um zu erwägen, ob eine unterstützende Person gegen eine Regel verstoßen hat, wenn dies auf Grund eigener Beobachtungen, oder Informationen aus beliebiger Quelle, einschließlich Hinweisen aus einer Anhörung, beruht.**

60.3 Ein Technisches Komitee kann

- (a) gegen ein Boot protestieren, aber nicht auf Grund von Informationen aus einem Antrag auf Wiedergutmachung oder aus einem ungültigen Protest oder aus einem Bericht einer in einem Interessenkonflikt stehenden Person, außer dem Vertreter des Bootes selbst. Es muss jedoch gegen ein Boot protestieren, wenn es entscheidet, dass
 - (1) ein Boot gegen eine Regel des Teils 4 verstoßen hat, aber nicht die Regeln 41, 42, 44 und 46 oder
 - (2) ein Boot oder die persönliche Ausrüstung nicht den Klassenregeln entspricht;
- (b) Wiedergutmachung für ein Boot beantragen; oder
- (c) das Protestkomitee informieren, um bei ihm eine Maßnahme gemäß Regel 69.2(a) zu beantragen.

60.5 Jedoch darf weder ein Boot, noch ein Komitee auf Grund eines behaupteten Verstoßes gegen die Regeln 5, 6, 7 oder 69 protestieren.

61 Protesterfordernisse

61.1 Benachrichtigung des Protestgegners

- (a) Ein Boot, das protestieren will, muss das andere Boot bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren. Betrifft der Protest einen Vorfall im Wettfahrtgebiet, in den das Boot verwickelt war oder den es gesehen hat, muss es 'Protest' rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge setzen, wobei beide Handlungen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen müssen. Es muss die Flagge gesetzt lassen, bis es sich nicht mehr in einer Wettfahrt befindet. Jedoch
 - (1) braucht das protestierende Boot nicht zu rufen, wenn das andere Boot außerhalb der Rufweite ist, muss es aber bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren;
 - (2) braucht das protestierende Boot keine rote Flagge zu setzen, wenn seine Rumpflänge kleiner als 6 m ist;

61 Protesterfordernisse

61.1 Benachrichtigung des Protestgegners

- (a) Ein Boot, das protestieren will, muss das andere Boot bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren. Betrifft der Protest einen Vorfall im Wettfahrtgebiet, in den das Boot verwickelt war oder den es gesehen hat, muss es 'Protest' rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge setzen, wobei beide Handlungen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen müssen. Es muss die Flagge gesetzt lassen, bis es sich nicht mehr in einer Wettfahrt befindet. Jedoch
 - (1) braucht das protestierende Boot nicht zu rufen, wenn das andere Boot außerhalb der Rufweite ist, muss es aber bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren;
 - (2) braucht das protestierende Boot keine rote Flagge zu setzen, wenn seine Rumpflänge kleiner als 6 m ist;

- (3) wenn der Vorfall darin besteht, dass das andere Boot einen Fehler beim Absegeln der Bahn gemacht hat, muss es nicht Protest rufen und eine rote Flagge setzen, aber es muss das andere Boot vor dessen Zieldurchgang oder bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nach dessen Zieldurchgang informieren;
- (4) wenn der Vorfall einen für die in den Vorfall verwickelten Boote klar erkennbaren Schaden oder eine Verletzung zur Folge hat und eines von ihnen beabsichtigt zu protestieren, gelten für dieses Boot die Vorschriften dieser Regel nicht, aber es muss versuchen, das andere Boot innerhalb der Protestfrist nach Regel 61.3 zu informieren.

- (3) wenn der Vorfall darin besteht, dass das andere Boot einen Fehler beim Absegeln der Bahn gemacht hat, muss es nicht Protest rufen und eine rote Flagge setzen, aber es muss das andere Boot **entweder bevor oder bei der ersten zumutbaren Gelegenheit, nachdem das Boot durch das Ziel gegangen ist, informieren;**
- (4) **wenn sich als Ergebnis des Vorfalls ein Crewmitglied von einer der Mannschaften in Gefahr befindet, oder eine Verletzung oder ein erheblicher Schaden entstanden ist, die für das Boot, das protestieren will klar erkennbar sind,** gelten für dieses Boot die Vorschriften dieser Regel nicht, aber es muss versuchen, das andere Boot innerhalb der Protestfrist nach Regel 61.3 zu informieren.

61.2 Inhalt des Protestes

Ein Protest muss schriftlich abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- (a) den Protestführer und den Protestgegner;
- (b) eine Beschreibung des Vorfalls einschließlich der Angaben, wo und wann er stattfand;
- (c) die Regel(n), gegen die nach Meinung des Protestführers verstoßen wurde, und
- (d) den Namen des Vertreters des Protestführers.

Ist jedoch das Erfordernis (b) erfüllt, kann das Erfordernis (a) jederzeit vor der Verhandlung und können die Erfordernisse (c) und (d) vor oder während der Verhandlung erfüllt werden.

61.2 Inhalt des Protestes

Ein Protest muss schriftlich abgefasst sein und folgende Angaben enthalten:

- (a) den Protestführer und den Protestgegner;
- (b) den Vorfall;**
- (c) wo und wann der Vorfall stattfand;**
- (d) die Regel(n), gegen die nach Meinung des Protestführers verstoßen wurde, und
- (e) den Namen des Vertreters des Protestführers.

Ist jedoch das Erfordernis (b) erfüllt, kann das Erfordernis (a) jederzeit vor der Anhörung und können die **Erfordernisse (d) und (e)** vor oder während der Anhörung erfüllt werden.

Erfordernis (c) kann auch vor oder während der Anhörung erfüllt werden, vorausgesetzt dass der Protestgegner eine angemessene Zeit für die Vorbereitung der Anhörung bekommt.

<p>62 Wiedergutmachung</p> <p>62.1 Ein Antrag auf Wiedergutmachung oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, Wiedergutmachung in Betracht zu ziehen, muss sich auf die Behauptung oder Möglichkeit gründen, dass die Wertung eines Bootes in einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie ohne eigenes Verschulden erheblich verschlechtert wurde oder eventuell wird durch ...</p>	<p>62 Wiedergutmachung</p> <p>62.1 Ein Antrag auf Wiedergutmachung oder die Entscheidung eines Protestkomitees, Wiedergutmachung in Betracht zu ziehen, muss sich auf den Vorwurf oder Möglichkeit gründen, dass die Wertung oder Platzierung eines Bootes in einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie ohne eigenes Verschulden erheblich verschlechtert wurde oder eventuell wird durch ...</p>
<p>63 Verhandlungen</p> <p>63.3 Recht auf Anwesenheit</p> <p>(a) Die Protestparteien oder deren Vertreter haben das Recht, während der gesamten Beweisaufnahme anwesend zu sein.</p>	<p>63 Anhörung</p> <p>63.3 Recht auf Anwesenheit</p> <p>(a) Ein Vertreter jeder Partei einer Anhörung hat das Recht, während der gesamten Beweisaufnahme anwesend zu sein.</p>
<p>63.4 Interessierte Partei</p> <p>Ein Mitglied des Schiedsgerichts, das interessierte Partei ist, darf nicht weiter an der Verhandlung teilnehmen, aber als Zeuge auftreten. Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen jedes mögliche Eigeninteresse kundtun, sobald sie sich dessen bewusst sind. Ist eine Partei der Meinung, dass ein Mitglied des Schiedsgerichts interessierte Partei ist, muss sie das so bald wie möglich einwenden.</p>	<p>63.4 Interessenkonflikt</p> <p>(a) Ein Mitglied des Protestkomitees muss jeglichen möglichen Interessenkonflikt offenlegen, sobald es sich dessen bewusst ist. Eine Partei einer Anhörung, die der Meinung ist, dass ein Mitglied des Protestkomitees einen Interessenkonflikt hat, muss das so bald wie möglich einwenden. Ein Interessenkonflikt, der durch ein Mitglied des Protestkomitees erklärt wurde, muss in der nach Regel 65.2 vorgesehenen schriftlichen Information aufgeführt sein.</p> <p>(b) Ein Mitglied des Protestkomitees, das einen Interessenkonflikt hat darf nicht Mitglied des Komitees der Anhörung sein, sofern nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) alle Parteien zustimmen oder (2) Protestkomitee entscheidet, dass der Interessenkonflikt nicht maßgeblich ist. <p>(c) Bei der Entscheidung ob ein Interessenkonflikt maßgeblich ist, muss das Protestkomitee die Sicht der Parteien, das Niveau des Konfliktes, das Niveau der Veranstaltung, die Bedeutung für jede der Parteien und die allgemeine</p>

	<p>Vorstellung von Fairness berücksichtigen.</p> <p>(d) Für World Sailing Major Events und für andere vom Nationalen Verband des Veranstaltungsortes so festgelegte Veranstaltungen gilt Regel 63.4(b) nicht und eine Person, die einen Interessenkonflikt hat, darf nicht Mitglied des Protestkomitees sein.</p>
<p>63.7 Widerspruch zwischen Ausschreibung und Segelanweisungen</p> <p>Steht eine Regel in der Ausschreibung der Wettfahrt in Konflikt zu einer Regel in den Segelanweisungen und muss dieser Konflikt gelöst werden, bevor das Schiedsgericht einen Protest oder einen Antrag auf Wiedergutmachung entscheiden kann, dann muss das Schiedsgericht diejenige Regel anwenden, die seiner Meinung nach für alle betroffenen Boote zum fairsten Ergebnis führt.</p>	<p>63.7 Widerspruch zwischen Regeln</p> <p>Besteht ein Widerspruch zwischen zwei oder mehreren Regeln der gelöst werden muss bevor das Protestkomitee eine Entscheidung trifft, muss das Protestkomitee diejenige Regel anwenden, die seiner Meinung nach für alle betroffenen Boote zum fairsten Ergebnis führt. Regel 63.7 gilt nur, wenn der Widerspruch zwischen Regeln der Ausschreibung, den Segelanweisungen oder irgend einem für die Veranstaltung geltenden Dokument besteht, das unter (g) der Definition Regeln aufgeführt ist.</p>
<p>64.3 Entscheidungen bei Protesten die Klassenregeln betreffen</p> <p>(c) Wenn ein Boot, das nach einer Klassenregel disqualifiziert wurde, schriftlich versichert, dass es eine Berufung einlegen will, darf es ohne Veränderungen am Boot an den folgenden Wettfahrten teilnehmen, wird aber ausgeschlossen, wenn es keine Berufung einlegt oder der Berufung nicht stattgegeben wird.</p> <p>(d) Die durch einen Protest gegen Klassenregeln entstandenen Vermessungskosten trägt die unterlegene Partei, wenn das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.</p>	<p>64.3 Entscheidungen bei Protesten die Klassenregeln betreffen</p> <p>(c) Wenn ein Boot nach einer Klassenregel bestraft wurde und das Protestkomitee entscheidet, dass das Boot dieselbe Regel in früheren Wettfahrten derselben Veranstaltung gebrochen hat, kann die Strafe auf all diese Wettfahrten ausgedehnt werden. Dazu ist kein weiterer Protest notwendig.</p> <p>(d) Wenn ein Boot, das nach einer Klassenregel bestraft wurde, schriftlich versichert, dass es eine Berufung einlegen will, darf es ohne Veränderungen am Boot an den folgenden Wettfahrten teilnehmen. Wenn es jedoch keine Berufung einlegt oder der Berufung nicht stattgegeben wird, muss es ohne eine weitere Anhörung von allen folgenden Wettfahrten, an denen es teilgenommen hat, disqualifiziert werden.</p> <p>(e) Die durch einen Protest gegen Klassenregeln entstandenen</p>

	<p>Vermessungskosten trägt die unterlegene Partei, wenn das Protestkomitee nicht anders entscheidet.</p>
	<p>64.4 Entscheidungen bezüglich unterstützender Personen</p> <p>(a) Wenn das Protestkomitee entscheidet, dass eine unterstützende Person, die Partei einer Anhörung war, gegen eine Regel verstoßen hat, kann es</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) eine Verwarnung aussprechen, (2) die Person von der Veranstaltung oder dem Veranstaltungsort ausschließen Sonderrechte oder persönliche Vorteile streichen oder (3) eine andere Maßnahme innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Regeln ergreifen. <p>(b) Das Protestkomitee kann auch einen Teilnehmer für den Regelverstoß einer unterstützenden Person bestrafen, indem es die Wertung eines Bootes in einer einzelnen Wettfahrt bis einschließlich DSQ ändert, wenn das Protestkomitee entscheidet, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Teilnehmer einen Wettbewerbsvorteil auf Grund des Regelverstoßes durch die unterstützende Person erhalten haben könnte oder (2) die unterstützende Person einen weiteren Regelverstoß begangen hat, nachdem das Protestkomitee den Teilnehmer dahingehen verwarnt hat, dass eine Strafe verhängt werden könnte.
<p>66 Wiederaufnahme einer Verhandlung</p> <p>Das Schiedsgericht kann eine Verhandlung wieder aufnehmen, wenn es feststellt, dass ihm möglicherweise ein entscheidender Fehler unterlaufen ist, oder wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wesentliche neue Beweismittel verfügbar werden. Es muss eine Verhandlung wieder aufnehmen, wenn das der Nationale Verband nach Regel 71.2 oder Regel R5 anordnet.</p>	<p>66 Wiederaufnahme einer Anhörung</p> <p>Das Protestkomitee kann eine Anhörung wieder aufnehmen, wenn es feststellt, dass ihm möglicherweise ein entscheidender Fehler unterlaufen ist, oder wenn innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wesentliche neue Beweismittel verfügbar werden. Es muss eine Anhörung wieder aufnehmen, wenn das der Nationale Verband nach Regel 71.2 oder Regel R5 anordnet. Eine Partei</p>

Eine Partei kann eine Wiederaufnahme bis spätestens 24 Stunden nach der Unterrichtung über die Entscheidung beantragen. Wird eine Verhandlung wieder aufgenommen, muss das Schiedsgericht möglichst mehrheitlich aus Mitgliedern des ursprünglichen Schiedsgerichts bestehen.

kann eine Wiederaufnahme bis spätestens 24 Stunden nach der Unterrichtung über die Entscheidung beantragen.

Am letzten Wettfahrttag muss der Antrag eingereicht werden

- (a) innerhalb der Protestfrist, wenn die Partei von der Entscheidung am Vortag unterrichtet wurde;
- (b) nicht später als 30 Minuten nachdem die Partei an diesem Tag über die Entscheidung informiert wurde.

Wird eine Anhörung wieder aufgenommen, muss das Protestkomitee möglichst mehrheitlich aus Mitgliedern des ursprünglichen Protestkomitees bestehen.

69 Behauptung groben Fehlverhaltens

69.1 Verpflichtung, kein grobes Fehlverhalten zu begehen

- (a) Ein Teilnehmer darf kein grobes Fehlverhalten begehen. Dies schließt einen groben Verstoß gegen eine Regel, die guten Sitten oder das sportliche Verhalten ein sowie das in Verruf bringen des Sports. Im Sinne von Regel 69 bedeutet Teilnehmer Mannschaftsmitglied oder den Eigner eines Bootes.
- (b) Die Behauptung eines Verstoßes gegen Regel 69.1(a) muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Regel 69 geklärt werden.

69.2 Maßnahmen durch ein Schiedsgericht

- (a) Ist ein Schiedsgericht aus eigener Beobachtung oder auf Grund eines Berichts aus einer beliebigen Quelle der Auffassung, dass ein Teilnehmer gegen Regel 69.1(a) verstoßen hat, kann es eine Verhandlung einberufen. Wenn das Schiedsgericht entscheidet, eine Verhandlung einzuberufen, muss es den Teilnehmer unverzüglich schriftlich über den behaupteten Verstoß und über Zeit und Ort der Verhandlung informieren. Wenn der Teilnehmer gute Gründe angibt, warum er nicht an der Verhandlung teilnehmen kann, muss das Schiedsgericht sie neu ansetzen.

69 Fehlverhalten

69.1 Verpflichtung, kein Fehlverhalten zu begehen; Lösungsgrundsatz

- (a) Ein Teilnehmer, Eigner oder eine unterstützende Person dürfen kein Fehlverhalten begehen.
- (b) Fehlverhalten ist:
 - (1) Verhalten, das gegen gute Umgangsformen verstößt, unsportliches Verhalten oder unmoralisches Benehmen
 - (2) Verhalten, das den Sport in Verruf bringen könnte.
- (c) Ein Vorwurf, dass gegen Regel 69.1(a) verstoßen wurde, muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Regel 69 geklärt werden. Er darf nicht Grund für einen Protest sein und Regel 63.1 gilt nicht.

69.2 Maßnahmen durch ein Protestkomitee

- (a) Ein Protestkomitee, das nach dieser Regel handelt, muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (b) Wenn ein Protestkomitee durch eigene Beobachtung oder durch Informationen aus beliebiger Quelle, einschließlich Erkenntnissen aus einer Anhörung, der Meinung ist, dass eine Person gegen Regel 69.1(a) verstoßen haben könnte, muss es entscheiden ob eine Anhörung einberufen wird oder

- (b) Ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht muss die Verhandlung unter Einhaltung der Vorgehensweise nach den Regeln 63.2, 63.3(a), 63.4 und 63.6 durchführen.
- (c) Wenn das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Ernsthaftigkeit des behaupteten groben Fehlverhaltens zu der sicheren Überzeugung gelangt ist, dass ein Teilnehmer gegen Regel 69.1(a) verstoßen hat, muss es
 - (1) den Teilnehmer verwarnen oder
 - (2) eine Strafe auferlegen, indem es den Teilnehmer ausschließt und, wenn angebracht, ein Boot von einer Wettfahrt, von den verbleibenden Wettfahrten oder allen Wettfahrten einer Wettfahrtserie disqualifiziert oder eine andere Maßnahme innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches trifft. Eine Disqualifikation nach dieser Regel darf nicht aus der Gesamtwertung des Bootes gestrichen werden.

Wenn der Standard der Beweisführung in dieser Regel mit Gesetzen eines Landes im Widerspruch steht, kann der Nationale Verband mit Zustimmung der ISAF die Vorschriften dieser Regel ändern.

- (d) Das Schiedsgericht muss unverzüglich eine Strafe, jedoch nicht eine Verwarnung, den Nationalen Verbänden des Veranstaltungsortes, des Teilnehmers und des Bootseigners mitteilen. Ist das Schiedsgericht eine von der ISAF gemäß Regel 89.2(b) eingesetzte Internationale Jury, muss sie eine Kopie des Berichts an die ISAF senden.
- (e) Kann der Teilnehmer keine guten Gründe dafür angeben, dass er nicht an der Verhandlung teilnehmen kann und nicht daran teilnimmt, kann das Schiedsgericht die Verhandlung ohne die Anwesenheit des Teilnehmers durchführen. Wenn das Schiedsgericht so vorgeht und den Teilnehmer bestraft, muss es im Bericht nach Regel 69.2(d) die festgestellten

nicht.

- (c) Wenn das Protestkomitee mehr Informationen für die Entscheidung benötigt, um eine Anhörung einzuberufen, muss es erwägen eine Person oder Personen zu ernennen, die eine Ermittlung durchführen. Diese Ermittler dürfen nicht Mitglieder des Protestkomitees sein, das den Fall entscheiden wird.
- (d) Wenn ein Ermittler benannt wurde, müssen alle von ihm gesammelten relevanten Informationen, ob günstig oder ungünstig, dem Protestkomitee mitgeteilt werden und wenn das Protestkomitee entscheidet, eine Anhörung einzuberufen, auch den Parteien..
- (e) Wenn das Protestkomitee entscheidet, eine Anhörung einzuberufen, muss es die Person unverzüglich schriftlich über den behaupteten Verstoß und über Zeit und Ort der Anhörung informieren und das Verfahren nach den Regeln 63.2, 63.3(a), 63.4 und 63.6 durchführen, außer dass:
 - (1) sofern nicht schon durch World Sailing eine Person benannt wurde, kann eine Person vom Protestkomitee benannt werden, die den Vorwurf vorträgt.
 - (2) eine Person, gegen die nach dieser Regel ein Vorwurf erhoben wurde, berechtigt ist einen Berater und einen Vertreter dabei zu haben, die in ihrem Namen handeln können.
- (f) Wenn die Person nicht an der Anhörung teilnehmen kann und
 - (1) gute Gründe angibt, muss das Protestkomitee sie neu ansetzen, oder
 - (2) keine guten Gründe dafür angibt und der Anhörung fernbleibt, kann das Protestkomitee die Anhörung ohne Anwesenheit der Person durchführen.
- (g) Das anzuwendende Beweismaß ist, dass das Protestkomitee

Tatsachen, die Entscheidung und die Gründe für diese aufführen.

- (f) Wenn das Schiedsgericht entscheidet, die Verhandlung nicht in Abwesenheit des Teilnehmers durchzuführen, oder wenn die Verhandlung nicht zu einem Zeitpunkt angesetzt werden kann, an dem es dem Teilnehmer zumutbar wäre, teilzunehmen, muss das Schiedsgericht alle verfügbaren Informationen sammeln und, sofern die Anschuldigungen gerechtfertigt erscheinen, einen Bericht für die zuständigen Nationalen Verbände erstellen. Wenn das Schiedsgericht eine nach Regel 89.2(b) von der ISAF bestellte Internationale Jury ist, muss es eine Kopie des Berichts an die ISAF senden.
- (g) Hat das Schiedsgericht die Veranstaltung verlassen und geht ein Bericht über einen behaupteten Verstoß gegen Regel 69.1(a) ein, kann die Wettfahrtleitung oder der Veranstalter ein neues Schiedsgericht einberufen, um nach dieser Regel zu verfahren.

69.3 Maßnahmen durch einen Nationalen Verband oder Einleitung einer Maßnahme durch die ISAF

- (a) Erhält ein Nationaler Verband oder die ISAF einen Bericht über einen Verstoß gegen Regel 69.1(a) oder einen nach Regel 69.2(d) oder 69.2(f) geforderten Bericht, muss er eine Untersuchung und muss, wenn angebracht, eine Verhandlung in Übereinstimmung mit den festgelegten Bestimmungen durchführen. Er kann dann eine beliebige, ihm angemessen erscheinende, innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegende Disziplinarmaßnahme gegen den betreffenden Teilnehmer, das Boot oder eine andere, darin verwickelte Person treffen. Das schließt die Aufhebung der Teilnahmeberechtigung an jeder Veranstaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit und den Entzug der ISAF-Zulassung

unter Berücksichtigung der Ernsthaftigkeit des behaupteten Fehlverhaltens zu einer sicheren Überzeugung kommen muss. Wenn jedoch das Beweismaß dieser Regel mit den Gesetzen des Landes in Widerspruch steht, kann ihn der Nationale Verband nach Genehmigung durch World Sailing durch einen Zusatz zu dieser Regel ändern.

- (h) Wenn das Protestkomitee entscheidet, dass ein Teilnehmer oder Bootseigner gegen Regel 69.1(a) verstoßen hat, kann das Protestkomitee eine der folgenden Maßnahmen treffen
- (1) eine Verwarnung aussprechen oder
 - (2) die Wertung seines Bootes in einer oder mehreren Wettfahrten ändern, einschließlich Disqualifikation(en), die aus der Gesamtwertung gestrichen werden können oder nicht;
 - (3) ausschließen der Person von der Veranstaltung oder dem Veranstaltungsort oder ihr jegliche Sonderrechte oder persönliche Vorteile streichen, sowie
 - (4) jede andere Maßnahmen innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches wie in den Regeln ergreifen.
- (i) Wenn das Protestkomitee entscheidet, dass seine unterstützende Person gegen Regel 69.1(a) verstoßen hat, gilt Regel 64.4.
- (j) Falls das Protestkomitee
- (1) eine Strafe auferlegt, die größer ist als einmal DNE
 - (2) die Person von der Veranstaltung oder dem Veranstaltungsort ausschließt; oder
 - (3) in jedem anderen Fall, wenn es ihm angemessen erscheint, muss es seine Untersuchungsergebnisse, inklusive des festgestellten Sachverhalts, seinen Schlussfolgerungen und seine Entscheidung, dem nationalen Verband der Person berichten oder für spezielle internationale Veranstaltungen die in den World

entsprechend ISAF-Regulation 19 ein. Der Nationale Verband muss unverzüglich die anderen betroffenen Nationalen Verbände und die ISAF über seine Entscheidung und die Begründungen informieren, auch dann, wenn die Entscheidung darin besteht, keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

- (b) Der Nationale Verband des Teilnehmers muss ebenfalls die ISAF-Zulassung des Teilnehmers, wie in ISAF-Regulation 19 gefordert, aufheben.
- (c) Der Nationale Verband muss unverzüglich einen Entzug der Teilnahmeberechtigung nach Regel 69.3(a) der ISAF und den Nationalen Verbänden der Person oder des Eigners des suspendierten Bootes mitteilen, falls sie nicht Mitglied des Nationalen Verbandes sind, der die Aufhebung ausspricht.

69.4 Weitere Maßnahmen durch die ISAF

Nach Erhalt einer durch die Regel 69.3(c) oder die ISAF-Regulation 19 geforderten Mitteilung oder nach einer eigenen Maßnahme auf Grund von Regel 69.3(a) muss die ISAF alle Nationalen Verbände unterrichten, die ebenfalls die Teilnahmeberechtigung für Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aufheben können. Das ISAF Executive Committee muss die ISAF-Zulassung des Teilnehmers entsprechend ISAF-Regulation 19 aufheben, wenn der Nationale Verband des Teilnehmers das nicht tut.

Sailing Verordnungen aufgelistet sind, an World Sailing. Wenn das Protestkomitee nach Regel 69.2(f)(2) entschieden hat, muss dieses und die Gründe dafür auch im Bericht enthalten sein.

- (k) Wenn das Protestkomitee entscheidet, nicht in Anwesenheit der Person zu verhandeln oder wenn das Protestkomitee die Veranstaltung verlassen hat und ein Bericht über einen behaupteten Verstoß gegen Regel 69.1(a) eingegangen ist, kann das Wettfahrtkomitee oder der Veranstalter dasselbe oder ein anderes Protestkomitee benennen um nach dieser Regel fortzufahren. Wenn es für das Protestkomitee unmöglich ist, eine Anhörung durchzuführen, muss es alle zur Verfügung stehenden Informationen sammeln und, falls der Vorwurf als berechtigt erscheint, einen Bericht an den nationalen Verband der Person oder für spezielle internationale Veranstaltungen, die in den World Sailing Verordnungen aufgelistet sind, an World Sailing, schicken.

69.3 Maßnahmen durch einen Nationalen Verband und World Sailing

Die Disziplinargewalt, Verfahren und Verantwortlichkeiten des Nationalen Verbandes und World Sailing sind in der World Sailing Verordnung 35 - Disziplinar-Kodex festgelegt. Nationale Verbände und World Sailing können weitere Strafen, einschließlich Teilnahmesperren nach dieser Verordnung aussprechen.

Abschnitt D - Berufungen

71 Entscheidungen des nationalen Verbandes

71.1 Keine interessierte Partei und kein Mitglied des Schiedsgerichts darf in irgendeiner Weise an der Diskussion oder Entscheidung einer Berufung oder eines Antrags zur Bestätigung oder Berichtigung teilnehmen.

71.2 Der Nationale Verband kann die Entscheidung eines

Abschnitt D - Berufungen

71 Entscheidungen des nationalen Verbandes

71.1 Eine Person, die einem Interessenkonflikt hat oder ein Mitglied des Protestkomitees war, darf in keiner Weise an der Diskussion oder Entscheidung einer Berufung oder eines Antrags zur Bestätigung oder Berichtigung teilnehmen.

Schiedsgerichts bestätigen, ändern oder aufheben, einen Protest oder einen Antrag auf Wiedergutmachung für ungültig erklären oder den Protest oder Antrag zur Wiederaufnahme der Verhandlung oder für eine neue Verhandlung und Entscheidung durch das gleiche oder ein anderes Schiedsgericht zurückverweisen. Wenn der Nationale Verband entscheidet, dass eine erneute Verhandlung durchgeführt werden muss, kann er das Schiedsgericht benennen.

71.3 Wenn der Nationale Verband aufgrund des vom Schiedsgericht ermittelten Sachverhalts entscheidet, dass ein Boot, das Partei in einer Protestverhandlung war, eine Regel verletzt hat, muss er es bestrafen, unabhängig davon, ob dieses Boot oder diese Regel in der Entscheidung des Schiedsgerichtes erwähnt war.

71.4 Die Entscheidung des Nationalen Verbandes ist endgültig. Der Nationale Verband muss seine Entscheidung schriftlich allen Parteien und dem Schiedsgericht zustellen. Diese sind an die Entscheidung gebunden.

71.2 Der Nationale Verband kann **eine Entscheidung eines Protestkomitees bestätigen, ändern oder aufheben, einschließlich einer Entscheidung auf Gültigkeit oder einer Entscheidung nach Regel 69. Alternativ kann der nationale Verband eine Wiederaufnahme der Anhörung oder für eine neue Anhörung durch das gleiche oder ein anderes Protestkomitee anordnen.** Wenn der Nationale Verband entscheidet, dass eine erneute Anhörung durchgeführt werden muss, kann er das Protestkomitee benennen.

71.3 Wenn der Nationale Verband aufgrund des vom Protestkomitee ermittelten Sachverhalts entscheidet, dass ein Boot, das Partei in einem Protest war, eine Regel verletzt hat **und nicht entlastet wurde**, muss er es bestrafen, unabhängig davon, ob dieses Boot oder diese Regel in der Entscheidung des Protestkomitees erwähnt war.

71.4 Die Entscheidung des Nationalen Verbandes ist endgültig. Der Nationale Verband muss seine Entscheidung schriftlich allen Parteien und dem Protestkomitee zustellen. Diese sind an die Entscheidung gebunden.

Teil 6 - Meldung und Qualifikation	Teil 6 - Meldung und Qualifikation
<p>78 Übereinstimmung mit den Klassenvorschriften; Bescheinigungen</p>	<p>78 Übereinstimmung mit den Klassenvorschriften; Bescheinigungen</p>
<p>Zusatz DSV, OeSV und Swiss Sailing zu Regel 78: <i>Boote internationaler und vom jeweiligen Nationalen Verband anerkannter Klassen sind nur startberechtigt, wenn sie über einen gültigen Messbrief oder über ein gültiges Herstellerzertifikat entsprechend den Klassenregeln verfügen. Der verantwortliche Schiffsführer muss sich davon überzeugen, dass sein Boot den jeweiligen behördlichen Vorschriften entspricht.</i></p>	
<p>78.1 Der Eigner eines Bootes und jede andere dafür verantwortliche Person muss sicherstellen, dass das Boot in einem Zustand gehalten wird, der den Klassenvorschriften entspricht, und dass Messbrief - oder Rennwertbescheinigung des Bootes, sofern vorhanden, gültig bleiben.</p> <p>78.2 Fordert eine Regel, dass eine gültige Bescheinigung beigebracht oder ihr Vorhandensein nachgewiesen wird, bevor ein Boot an Wettfahrten teilnimmt, und sie wird nicht vorgelegt, kann das Boot an den Wettfahrten teilnehmen, wenn die Wettfahrtleitung eine vom verantwortlichen Schiffsführer unterzeichnete Erklärung erhält, dass das Boot eine gültige Bescheinigung hat. Wird die Bescheinigung nicht vor dem Ende der Veranstaltung beigebracht oder ihr Vorhandensein nachgewiesen, muss das Boot für alle Wettfahrten der Veranstaltung disqualifiziert werden.</p> <p>78.3 Stellt ein für eine Veranstaltung eingesetzter Ausrüstungskontrollleur oder Vermesser fest, dass ein Boot oder die persönliche Ausrüstung den Klassenregeln nicht entspricht, muss er die Angelegenheit schriftlich der Wettfahrtleitung mitteilen.</p>	<p>78.1 Während sich ein Boot in der Wettfahrt befindet, müssen der Eigner eines Bootes und jede andere dafür verantwortliche Person sicherstellen, dass das Boot in einem Zustand gehalten wird, der den Klassenregeln entspricht, und dass Messbrief oder Rennwert-Bescheinigung des Bootes, sofern vorhanden, gültig bleiben. Außerdem muss das Boot zu anderen in den Klassenregeln, der Ausschreibung und den Segelanweisungen beschriebenen Zeiten die Vorschriften einhalten.</p> <p>78.2 Fordert eine Regel, dass eine gültige Bescheinigung beigebracht oder ihr Vorhandensein nachgewiesen wird, bevor ein Boot an Wettfahrten teilnimmt, und sie wird nicht vorgelegt, kann das Boot an den Wettfahrten teilnehmen, wenn das Wettfahrtkomitee eine vom verantwortlichen Schiffsführer unterzeichnete Erklärung erhält, dass eine gültige Bescheinigung existiert. Das Boot muss die Bescheinigung vorweisen oder veranlassen, dass deren Existenz durch das Wettfahrtkomitee überprüft werden kann. Die Strafe für einen Verstoß gegen diese Regel ist eine Disqualifikation ohne Anhörung von allen Wettfahrten der Veranstaltung.</p>